

Betrifft:

**Ansuchen auf nachträgliche Standortfestsetzung bzw. Standorterweiterung der öffentlichen Apotheke in 8720 Knittelfeld – Mag. pharm. Fritz Zaversky**

Bezug:

**Kundmachung vom 12. Juni 2020 in der Grazer Zeitung**

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-154945/2017-8

8. Juni 2020

**Mag. pharm. Fritz Zaversky, öffentliche Apotheke (Stadtapotheke) in Knittelfeld, nachträgliche Standortfestsetzung bzw. Standorterweiterung; Kundmachung**

Herr Mag. pharm. Fritz Zaversky, 8720 Knittelfeld, Hauptplatz 9 - 10, hat am 5. Juni 2020 um nachträgliche Festsetzung des Standortes bzw. Standorterweiterung der von ihm betriebenen öffentlichen Apotheke – Stadtapotheke „Zur Heiligen Dreifaltigkeit“ – angesucht.

Der Standort soll folgendes Gebiet umfassen:

„Im Südwesten beginnend mit dem Schnittpunkt Weyerngasse/Langweg dem Langweg nach Nordwest folgend, bis zur Mozartstraße, dieser folgend bis zur Kreuzung mit der Kameokastraße. Der Kameokastraße nach Osten folgend bis zur Freiheitsallee. Dieser nach Nordnordwest folgend bis zur Kreuzung mit der Gaaler Straße. Der Gaaler Straße kurz nach Westen folgend bis zur Lindenallee. Dieser nach Norden folgend bis zur Kreuzung mit der Joseph-Haydn-Gasse. Dort nach Nordnordost schwenkend bis in die Anton-Regner-Straße. Dieser nach Osten folgend bis zur Kreuzung mit dem Kurzweg. Diesem nach Norden in die Brunnerkreuzallee folgend. Dieser nach Osten folgend bis in die Wiener Straße. Dort über die Ferdinand-Porsche-Gasse in die Franz-Leitner-Straße. Dort nach Süden bis in die Marktgasse und dort nach Osten zur Kreuzung Bahnstraße/Esperantostraße. Der Esperantostraße kurz nach Südwesten folgend bis zur Kreuzung mit der Theodor-Körner-Gasse. Dieser nach Osten folgend in die Austriastraße. Dort nach Südwesten in die Stubalpenstraße und dieser folgend bis in die Weyerngasse. Dieser nach Südwesten folgend bis zum Ausgangspunkt Weyerngasse/Langweg.“

§ 46 Abs. 5 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, i.d.F. BGBl. I Nr. 43/2020, regelt, dass über einen Antrag auf Erweiterung des bei Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke gem. § 9 Abs. 2 festgesetzten Standortes oder um nachträgliche Festsetzung des Standortes, wenn dieser bei Erteilung der Konzession nicht gem. § 9 Abs. 2 bestimmt wurde, das für die Konzessionserteilung vorgesehene Verfahren durchzuführen ist.

Gemäß § 48 Apothekengesetz können die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens 6 Wochen, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal einbringen.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

51/2020

Die Bezirkshauptfrau:  
B u c h a c h e r